

Wie ein Straßename verschwinden sollte

Geschichtsvergessenheit in Aumühle

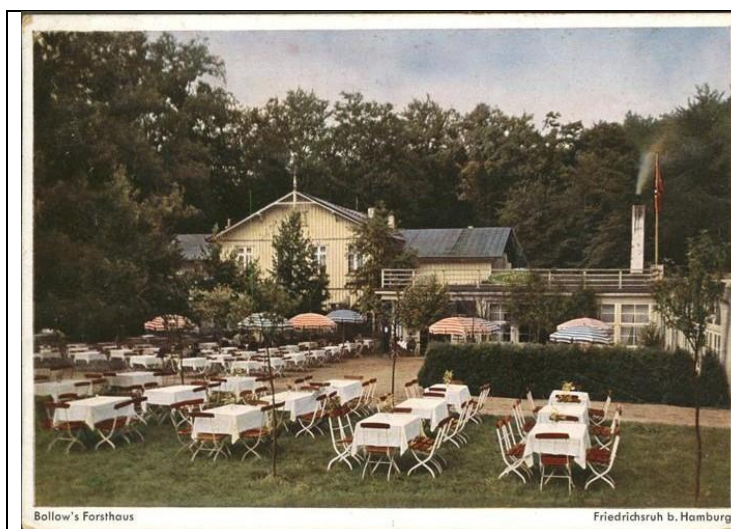
Eine Dokumentation

Eine wichtige Nord/Süd Verkehrsverbindung im Osten Schleswig-Holsteins führt über Friedrichsruh. Wegen der dortigen Geländegegebenheiten musste eine passierbare Wegeführung geschaffen und unterhalten werden: Der Hohlweg. Die Nutzung dieses Weges ist für Jahrhunderte verbürgt; die „Metropolregion Hamburg“ schreibt auf ihrer homepage:

„Historische Wegestrukturen, wie der Hohlweg in Friedrichsruh, weisen auf eine Jahrhunderte lange Nutzung hin: Durch das Gewicht und die Reibung der Zugtierhufe und Wagenräder haben sich die Wege im Laufe der Zeit immer tiefer in das Gelände gegraben.“

Zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit wurde 1986 das Kopfsteinpflaster aufgenommen, ein neues Planum hergestellt und das Pflaster wieder verlegt. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Straßenbrücke über die Eisenbahngleise 2004 blieb der Hohlweg eine stark befahrene Landesstraße.

Eine besondere Bedeutung und Aufmerksamkeit erlangte der Hohlweg durch den Reichskanzler Otto von Bismarck, der nach Erhalt des Sachsenwaldes als Dotation durch Kaiser Wilhelm I. sein Domizil in Friedrichsruh nahm, und durch den außerordentlichen Personenkult, der um ihn betrieben wurde. Die Verehrer des „Altreichskanzlers“ strömten in Massen nach Friedrichsruh, um Bismarck zu huldigen und wohl auch das Gefühl des gemeinsamen Personenkultes zu genießen.



Und so bot die Gaststätte „Bollow's Forsthaus Friedrichsruh“ auf einer zeitgenössischen Ansichtskarte insgesamt Bewirtungsmöglichkeiten für 1.900 (!) Gäste mit Sitzplätzen an:

Bollow's Forsthaus Friedrichsruh
1000 Gartenplätze
900 Sitzplätze in den Innenräumen
Fernruf: Aumühle 301

Und von vielen dieser Besucher wurden auch Grüße auf Ansichtskarten verschickt. Ein wichtiges und gern gewähltes Motiv war dabei der „Hohlweg“. Diese Ansichtskarten wurden zu zehntausenden, ja zu hunderttausenden in alle Welt verschickt und machten Friedrichsruh, Aumühle und auch den Hohlweg weltbekannt. Und für uns Aumühler ist er ein altvertrautes und unverzichtbares Stück Heimat.

Der Bismarckkult begann zu dessen Lebzeiten und dauerte weit darüber hinaus. Das älteste Dokument hierzu, das ich besitze, wurde am 17.07.1898 abgestempelt und in die Schweiz verschickt. Es trägt die Bezeichnung „Hohlweg zum Schloß Friedrichsruh“:



Übrigens: Das Foto zeigt den Aumühler Krämer Heinrich von der Heide mit seinem Fuhrwerk



Der Hohlweg ist in der **Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein** als Kulturdenkmal ausgewiesen:

24182	Am Bismarckmausoleum	Bezeichnung:	Hohlweg
		Beschreibung:	Hohlweg; historischer, in die Landschaft einschneidender Zufahrtsweg nach Friedrichsruh von Süden, bunte Natursteinpflasterung im Diagonalversatz, beidseitig bewachsene Böschungen
		Begründung:	geschichtlich, Kulturlandschaft prägend
		Schutzumfang:	gesamtes Objekt
		Denkmaltyp:	Bauliche Anlage, Sachgesamtheit: Bismarckmausoleum mit Umfeld

In den 1990er Jahren meinte der dort ansässige Holzhof, er müsse nicht nur seinen Namen und den Ort mit Postleitzahl angeben, sondern auch einen Straßennamen. Er fand für die Straße wohl keine Namensbezeichnung. Was macht man in einem solchen Fall? Man wendet sich an die Gemeinde und erkundigt sich, wie es um die Namensgebung steht. Die Gemeinde kümmert sich dann darum und bestimmt ggf. einen Namen. Offenkundig ist eine solche Anfrage an die Gemeinde nicht gerichtet worden. Man hat sich stattdessen die Sache sehr einfach gemacht, und den Namen des Gewerbebetriebes auch als Ersatz für einen Straßennamen gewählt. Die selbstgewählte postalische Adresse mag somit wie folgt gelautet haben:

Holzhof
Holzhof 1
2055 Aumühle (nach 1993: 21521 Aumühle)

Um in dieser Namensfrage endlich Klarheit zu schaffen, beantragte ich am 16.07.2015 in der Gemeindevertretung, den historischen und - wie geschildert - inzwischen allgemein üblichen und bekannten Namen Hohlweg auch förmlich als Straßennamen festzulegen. Diesem Antrag folgte die Gemeindevertretung auch einstimmig, einschließlich des damaligen Bürgermeisters.

Zu TOP 13 Namensgebung L 208	12/286/2015
hier: Teilstück zwischen geschlossenen Bahnübergang und Holzhofkreuzung	

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Teilstück der L 208 zwischen dem geschlossenen Bahnübergang und der Holzhofkreuzung, Flur 49, Flurstück 22/0 und Teilstück des Flurstück 16/0 den Straßennamen „Hohlweg“ festzulegen.

Abstimmungsergebnis: Stimmberechtigt: 16
Ja-Stimme(n): 16
Nein-Stimme(n): 0
Enthaltung(en): 0

Dieser Beschluss vom 16.07.2015 zur Namensgebung Hohlweg ist ordnungsgemäß und rechtskonform zu Stande gekommen.

Seit August 2015 heißt der Hohlweg nun auch verwaltungsrechtlich Hohlweg.

Ein Beschluss muss von der Verwaltung zwingend in angemessenem Zeitraum ausgeführt werden.

Davon kann gem. § 43 GO nur bei Rechtswidrigkeit eines Beschlusses abgewichen werden. Dann muss allerdings der Bürgermeister innerhalb von 2 Wochen gegenüber der Gemeindevertretung gegen den Beschluss Widerspruch einlegen. Das ist nicht geschehen. Somit war der Beschluss rechtskräftig.

Die Amtsverwaltung hätte die notwendigen Begleitformalitäten ausführen müssen: Information der Anlieger, Aufstellen der Straßennamensschilder, Vergabe von Hausnummern usw.

Lange Zeit hat sich danach für Öffentlichkeit und Gemeindevertretung erkennbar nichts getan. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass es Bedenken gegen diese Namensgebung gäbe: Zum Einen gäbe es in Dassendorf - mit gleicher Postleitzahl - eine Straße dieses Namens. Zum Anderen als Hauptargument die Bedenken des Holzhofes, der Verwechslungen befürchtete und nun seine Briefköpfe und sonstigen Geschäftsunterlagen ändern müsse. Danach lange Pause.

Weitere Jahre vergingen ohne erkennbare Aktivitäten der Verwaltung. Deshalb fragte ich in einer Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung nach dem Stand der Dinge. Wieder Pause. Am 26. Januar 2023 erneute Nachfrage in der Einwohnerfragestunde meinerseits:

- c) In diesem Zuge wird an den GV-Beschluss aus vergangenen Jahren zur Benennung des namenlosen Weges in Friedrichsruh erinnert. Dieser sollte den Straßennamen Hohlweg erhalten. Dies ist bis heute nicht geschehen. Die Bezeichnung lautet Holzhof. Das Amt wird gebeten, dies zu prüfen.

Nach nunmehr insgesamt 8 Jahren wurden Gemeinde und Amtsverwaltung tätig. Es wurden nicht etwa pflichtgemäß die o.g. Begleitformalitäten abgewickelt, nein: es wurde eine „Namensgebung“ der Straße auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung am 31.05.2023 gesetzt, und die Amtsverwaltung fertigte für die Entscheidungsfindung eine Sitzungsvorlage.

Eine Sitzungsvorlage soll beinhalten:

1. Den Sachverhalt
2. Die Historie hierzu
3. Die relevanten gesetzlichen Regelungen
4. Evtl. verschiedene Beschlussalternativen
5. Argumente für bzw. gegen diese Alternativen
6. Einen Beschlussvorschlag

Es muss festgestellt werden, dass die Vorlage des Amtes (siehe Anlage) nicht nur fehlerhaft, sachlich/inhaltlich unzureichend, sondern auch in nicht vertretbarem Maße tendenziös war.

Zu 6:

Die Vorlage des Amtes begann mit dem Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss vom 16.07.2015 (Vorlage 12/286/2015) über die Straßenumbenennung in „Hohlweg“ aufzuheben und die Straßenbezeichnung „Holzhof“ fortzuführen.

In diesem Vorschlag sind bereits zwei Fehler/Unkorrektheiten enthalten:

- a) Es hatte bis 2015 keine formale Benennung der Straße als Hohlweg gegeben. Der Name hat sich vielmehr in hunderten von Jahren tradiert und ist zum festen Begriff geworden. Somit hat auch keine „Umbenennung“ im verwaltungsrechtlichen Sinne stattgefunden. Es war also eine Erstbenennung, die rechtlich anders zu bewerten ist.
- b) Es hat nie eine Straßenbezeichnung Holzhof gegeben, die in irgendeiner Form offiziellen Charakter hatte. Es war lediglich eine interne Ortsangabe des Betriebes. Somit konnte diese Bezeichnung auch nicht als offizieller Name „fortgeführt“ werden.

Zu 1 und 2:

Die Sachverhaltsschilderung ist geprägt von den o.g. Falschdarstellungen. Tatsächlich handelte es sich bei dem Beschluss von 2015 um eine „**Erstbenennung**“ der Straße und nicht um eine „**Umbenennung**“. Trotzdem wurde in der Vorlage elfmal (!) von „Umbenennung“ bzw. „Änderung“ des Namens gesprochen. Damit sollte den Entscheidungsträgern offenkundig nachhaltig die falsche Fallinterpretation eingebimst werden.

Die historische Entwicklung, die Bedeutung für die Ortsgeschichte und der Wiedererkennungswert für viele Einheimische und geschichtlich Interessierte werden in der Vorlage vollständig ignoriert. Örtliche und historische Gegebenheiten gehören unbedingt zu einer Straßennamensfindung. Der Hohlweg in Friedrichsruh gehört nun einmal unverzichtbar zum Bismarck-geprägten Ensemble in Friedrichsruh. Für uns Aumühler gehört der Hohlweg unverzichtbar zu Aumühle.

Zu 3:

In der Vorlage steht:

Nach eingehender rechtlicher Prüfung seitens der Verwaltung wird eine Straßenumbenennung als ermessensfehlerhaft angesehen.
Rechtliche Grundlage für die Umbenennung einer Straße ist § 47 Abs. 1 Satz 1 StrWG.
Straßennamen und Hausnummern haben im Wesentlichen eine Ordnungsfunktion und dienen dem leichten Auffinden eines Grundstücks. Ein Grund für eine Änderung des Straßennamens könnte z.B. die Beseitigung einer Verwechslungsgefahr sein.

Die von mir hervorgehobenen Sätze stehen so nicht im Gesetz. **Für die Namensgebung selbst gibt es im Gesetz keine Regelungen oder Beschränkungen.**

§ 47 Abs. 1 Satz 1 StrWG lautet:

§ 47 StrWG – Straßennamen und Hausnummern

(1) Die Gemeinden geben den Straßen Namen und bringen Namensschilder an. Sie tragen dafür Sorge, dass Hausnummern angebracht werden.

Die rechtlichen Vorgaben des § 47 StrWG Abs. 1 Satz 1 werden bei dem Namen „Hohlweg“ eingehalten. Eine Benennung mit „Hohlweg“ ist nicht ermessensfehlerhaft. Eine Verwechslungsgefahr mit dem Dassendorfer Hohlweg dürfte zu vernachlässigen sein: Wir sollten nicht davon ausgehen, dass Besucher, Zulieferer und Zubringer des Lesens nicht mächtig sind. **Übrigens gibt es in Aumühle und in Dassendorf bereits mehrere Straßen gleichen Namens: „Gartenweg“, „Im Winkel“, „Mühlenweg“ und „Tannenweg“, ohne dass es hierdurch zu Problemen gekommen wäre.**

Zu 4, 5 u. 6:

Wegen der oben geschilderten Falschdarstellungen und des fehlerbehafteten Beschlussinhaltes dürfte dieser hinfällig und rechtlich anfechtbar sein. Bei einer evtl. Neuauflage der Beratung der grob fälschlich und manipulativ zustande gekommenen Entscheidung für Holzhof sollten die o.g. historischen und örtlich relevanten Argumente einbezogen der Name Hohlweg formalrechtlich festgelegt und damit die Jahrhunderte alte Namenstradition fortgesetzt werden. Es kann nicht angehen, dass das unüberlegte und nicht sachdienliche Handeln des Holzhofes bei der Namensfrage ausschlaggebend bleibt und die historischen und kulturellen Belange Aumühles keine Bedeutung haben.

Sollte die unter 3. geschilderte Verwechslungsgefahr dennoch befürchtet werden, böte sich - als fauler Kompromiss - der Name „Friedrichsruher Hohlweg“ an. Das hätte sogar den Vorteil, dass Ortsunkundige hiermit darauf hingewiesen würden, dass Friedrichsruh ein Ortsteil von Aumühle ist - die Orientierung würde damit erleichtert werden.

Und abschließend: Hätte das Landesamt für Denkmalpflege nicht beteiligt werden müssen, wenn das Kulturdenkmal „Hohlweg“ plötzlich „Holzhof“ heißen soll?

Soweit die Schilderung mit der Sachkenntnis bis zum Gemeinderatsbeschluss am 31.05.2023.

.....

Danach wurden durch Betroffene und sachkundige Mitbürger ergänzende Fakten mitgeteilt:

Das am Hohlweg gelegene Mausoleum mit Pförtnerhaus und -wohnung hat seit langer Zeit die postalische Adresse „Am Museum 2“. Die „2“ ist deutlich am Pförtnerhaus erkennbar. Zur Erläuterung: Bis 1973 gab es in Friedrichsruh keine Straßennamen. Bis dahin waren bei Postsendungen die Adressen mit den Namen der Häuser versehen: Rotes Haus, Gelbes Haus usw. Es ist davon auszugehen, dass bei den Erstbenennungen 1973 die Straße vor dem Museum bis in den Hohlweg hinein „Am Museum“ benannt wurde. Unterlagen hierzu müssten in den Gemeindeakten, dem Gemeindearchiv oder dem Amtsarchiv vorhanden sein. Nach meinem Wissensstand ist bei der Neubenennung am 31.05.2023 der Eigentümer des Mausoleumsbereiches nicht informiert oder gar beteiligt worden. Dies wäre formal bedenklich, denn wenn die Annahme der Namensgebung von 1973 zutrifft, wäre es für das Mausoleum eine tatsächliche Umbenennung; und bei der Neubenennung ist nicht darauf hingewiesen worden, dass für das Mausoleum die Belegenheit von „Am Museum“ in „Holzhof“ geändert werden sollte.

Auf Grund der in dieser Darstellung geschilderten fragwürdigen Vorgänge und der neuen Erkenntnisse sollte der Gesamtvorgang unter Einbeziehung aller zur Verfügung stehenden Unterlagen erneut geprüft werden, ob Fehler, z.B. bezüglich des Mausoleums, gemacht worden sind.

Als gebürtigem und engagiertem Aumühler schmerzt es mich, dass Tradition und historische Belange einfach beiseite geräumt worden sind. Und: Ich bin nicht einmal Bismarck-Anhänger, sondern ein kritischer Bewerter seines Wirkens.

Axel Mylius
Gemeindevertreter von 1974 bis 2018
Mitglied im Bauausschuss

Anlage: Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 31.05.2023

Anlage:

Beschlussvorlage - 12/158/2023

Grunddaten

Betreff:

Namensgebung Gemeindestraße (Teilstück zwischen geschlossenem Bahnübergang und Holzhofkreuzung), vormals L 208

hier: Aufhebung des Beschlusses vom [16.07.2015](#)

Status:

öffentlich (Vorlage abgeschlossen)

Vorlageart:

Beschlussvorlage

Federführend:

Amt IV.0 - Bauamt

Bearbeitung:

Dokumente

- [Vorlage](#)
- [Sammeldokument](#)

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Status	Datum	Gremium	Beschluss	NA
Erledigt			Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung	
		31.05.2023	Sitzung Nr. 40/2018-2023 der Gemeindevertretung Aumühle	ungeändert beschlos- sen	NA

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss vom 16.07.2015 (Vorlage 12/286/2015) über die Straßenumbenennung in „Hohlweg“ aufzuheben und die Straßenbezeichnung „Holzhof“ fortzuführen.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Aumühle hat in ihrer Sitzung am 16.07.2015 beschlossen, für das Teilstück der ehemaligen L208, jetzt Gemeindestraße zwischen dem geschlossenen Bahnübergang Friedrichsruh und der Holzhofkreuzung den Straßennamen „Hohlweg“ festzulegen.

Im Anhörungsverfahren zu dieser Straßenumbenennung wurden von anliegenden Firmen berechnigte Bedenken gegen die Umbenennung geäußert.

Als Begründung wurde angeführt, dass es die Straßenbezeichnung „Hohlweg“ im PLZ-Bereich 21521 bereits gibt und dieses somit zu Verwechslungen bei der Postzustellung und im Kundenverkehr führen würde. Tatsächlich gibt es die Straßenbezeichnung „Hohlweg“ bereits in Dassendorf.

Insbesondere der Kundenverkehr würde bei der Eingabe des Straßennamens mit PLZ ins Navigationsgerät falsch geführt. Des Weiteren würde die Straßenumbenennung zu einem erheblichen finanziellen und verwaltungsmäßigen Aufwand führen, da es über die ansässigen Gewerbebetriebe bereits diverse Einträge im Internet und sonstigen Werbeträgern (z.B. Flyer, Broschüren, Stadtpläne etc.) gibt.

Nach eingehender rechtlicher Prüfung seitens der Verwaltung wird eine Straßenumbenennung als ermessensfehlerhaft angesehen.

Rechtliche Grundlage für die Umbenennung einer Straße ist § 47 Abs. 1 Satz 1 StrWG.

Straßennamen und Hausnummern haben im Wesentlichen eine Ordnungsfunktion und dienen dem leichten Auffinden eines Grundstücks.

Ein Grund für eine Änderung des Straßennamens könnte z.B. die Beseitigung einer Verwechslungsgefahr sein.

Die Entscheidung über die Straßennamensgebung liegt im Ermessen der Gemeinde. Dies geschieht allein im öffentlichen Interesse der ordnungsrechtlichen motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße. Anders liegt es bei einer Umbenennung, weil dadurch die Anlieger im Hinblick auf die ausgelösten nachteiligen Folgen tatsächlicher und rechtlicher Art besonders betroffen sind. Insoweit haben die Anlieger durch die Erstbenennung einer Straße einen Status erlangt, der durch die Änderung in rechtlich relevanter Weise berührt wird und deshalb die Gemeinde verpflichtet, die sich aus der Änderung ergebenden nachteiligen Folgen für die Anlieger in die Ermessensentscheidung einzubeziehen.

Die Anlieger haben somit einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung und können insoweit einen Verstoß gegen das Willkürverbot geltend machen.

Die Straßenbezeichnung „Holzhof“ wird seit 1991 geführt. Es sind keine Fälle bekannt, dass es unter der aktuellen Straßenbezeichnung zu Problemen kam.

Es ist nicht auszuschließen, dass die ansässigen Gewerbebetriebe unter der neuen Adresse auch per Navigationsgerät schwerer zu finden sind und eine Verwechslung zu einer erhöhten Verkehrsbelastung (LKW-Verkehr und Besucherverkehr) des Hohlweges in Dassendorf führen kann.

Die Straßenumbenennung würde aus den vorgenannten Gründen dem Zweck des § 47 StrWG widersprechen.

Es kann nach den geäußerten Einwänden der Anlieger davon ausgegangen werden, dass diese der Straßenumbenennung widersprechen werden. In einem Widerspruchsverfahren werden somit die hier bereits aufgeführten rechtlichen Bedenken entscheidend sein.

Finanz. Auswirkung

im Verwaltungshaushalt: Nein

Im Vermögenshaushalt: Nein

[Datenschutz](#) | [Impressum](#) | [Kontakt](#)